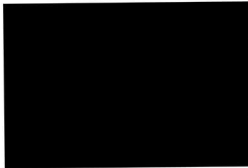




BUNDESWEHR

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
56057 Koblenz



Geschäftszeichen
ZA1.1 – 39-22-17
(IFG 23-19)

Ansprechperson



Telefonnummer



E-Mail

BAAINBwZA1.1@bundeswehr.org

Datum

23.10.2023

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Informationszugang zu IT-U.KFE BAAINBw

1. Ihr Schreiben vom 16. September 2023 (Eingang BAAINBw - ZA1.1 am 18. September.2023)
2. BAAINBw ZA1.1 – 39-22-17 (IFG 23-18) vom 22. September 2023 / 13. Oktober 2023 (Eingangsbestätigung/ weitere Information)

Sehr geehrter 

mit Bezug 1 baten Sie um Übersendung der durchgeführten Studien und Vergabevermerke zum Projekt IT-Unterstützung Krisenfrüherkennung (IT-U KFE) (vgl. u.a. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/034/1903459.pdf>).

Auf Ihre Anfrage hin ergeht folgender

Bescheid

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG wird abgelehnt.



**BUNDESAMT FÜR AUSTRÜTUNG,
INFORMATIONSTECHNIK UND
NUTZUNG DER BUNDESWEHR**

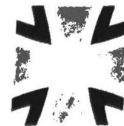
ZA1.1

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz

Tel. +49 (0) 261 400 – 0
Fax +49 (0) 261 400 – 12660
BwKennz.: 4424

Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

**WWW.BUNDESWEHR.DE
AUSTRÜTUNG**



BUNDESWEHR

II.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein besonderes Informationsinteresse ist nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch dann nicht, wenn Ausnahmetatbestände oder andere im IFG geregelte Hinderungsgründe vorliegen. Diese sind in den §§ 3-6 IFG geregelt und dienen dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter und Belange. Die in § 3 und § 4 IFG enthaltenen Ausnahmetatbestände haben den Schutz besonderer öffentlicher Rechte, Belange und Interessen zum Gegenstand.

Vorliegend sind die begehrte Information bereits nach § 3 Nr. 1 IFG nicht herausgabefähig.

Nach § 3 Nr. 1 lit b IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Abweichend von parallelen Regelungen des übrigen Informationszugangsrechts stellt § 3 Nr. 1 lit b IFG auf militärische und nichtmilitärische Belange der Bundeswehr ab. Die Regelung berücksichtigt damit, dass militärische und zivile Sachverhalte ineinander übergehen und nur schwerlich voneinander zu trennen sind (vgl. BeckOK Informations- Medienrecht, Gersdorf/Paal, 2022. Rn. 54). Sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr sind nach der Gesetzesbegründung solche aus nichtmilitärischen Bereichen der Bundeswehr, welche Rückschlüsse auf schutzwürdige sicherheitsrelevante Sachverhalte zulassen (BT-Drs. 15/4493, 9). Für die Tatbestandsmäßigkeit des § 3 Nr. 1 b) genügt es nach Sinn und Zweck der Bestimmung, wenn eines der beiden Schutzelemente eingreift; die offenbar irrtümliche Formulierung „und“ muss wie in § 3 Nr. 1 c) als „oder“ gelesen werden (Schoch IFG/Schock IFG § 3 Rn. 46). Ob auch militärische Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann dementsprechend dahinstehen. Dieser Belang wird dennoch ebenfalls erfüllt, da sich die Krisenfrüherkennung im Ressort BMVg vorrangig auf Entwicklungen mit streitkräftespezifischem Bezug konzentriert (A 1110/3, Ziffer 112.).

Das Bekanntwerden der gewünschten Informationen hat nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr (§ 3 Nr. 1 lit b 2 Alt. IFG), da die Inhalte des gewünschten Studienberichtes Schutzinteressen der Bundeswehr berühren.

Vorliegend sind insbesondere sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr betroffen. Eine Studie zur Thematik IT Unterstützung Krisenfrüherkennung wurde durchgeführt. Unter Krisenfrüherkennung wird hierbei das frühzeitige Erkennen von Indikatoren verstanden, die auf eine Krise bzw. krisenhafte Entwicklung in der Zukunft schließen lassen, um durch zeitlichen Vorlauf, den Handlungsspielraum einer Krisenvorsorge, -reaktion und -nachsorge zu erhöhen.



BUNDESWEHR

Ziel der Studie war es, eine Lösungsarchitektur zur Unterstützung für die zukünftige Krisenfrüherkennung der Bundeswehr zu entwickeln. Die Krisenfrüherkennung stellt mithin einen sicherheitsempfindlichen Belang der Bundeswehr dar, da die Herausgabe der Studie nachteilige Auswirkungen auf den Bereich Krisenfrüherkennung der Bundeswehr haben. Gleiches gilt für den Geschäftsprozess unterstützende Werkzeuge. Wenn bekannt wird, wie die Bundeswehr gegenwärtig Bedrohungspotenziale ermittelt und wie diese Bedrohungspotenziale in Zukunft ermittelt werden sollen, ist nicht auszuschließen, dass aus diesen Informationen gefolgert werden kann, wie die Systeme zur Krisenfrüherkennung beeinflusst werden können und somit im Ergebnis von drohenden Gefahrenpotenzialen abgelenkt werden kann. Das oben Ausgeführte gilt inhaltsgleich für die Herausgabe des Vergabevermerks, sodass diese auf gleichem Grund ausgeschlossen. Auch hier ermöglichen die getroffenen Erwägungen Rückschlüsse auf die gegenwärtige und zukünftige Krisenfrüherkennung der Bundeswehr.

Da die erbetenen Informationen einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen unterliegen, sind diese auch nach § 3 Nr. 4 IFG nicht herausgabefähig.

Gem. § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang auch dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem besonderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt, § 3 Nr. 4 IFG.

Nach § 3 Nr. 4 IFG ist dem Geheimnisschutz Vorrang gegenüber dem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG zuzuerkennen (Schoch IFG § 3 Rn. 198). Das BVerwG hat dazu folgende Formel entwickelt: „Was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, bleibt auch unter der Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes geheim“ (BVerwG, NVwZ 2010, 321 Tz. 46).

Der Studienbericht stellt eine Verschlusssache nach § 2 Abs. 2 Verschlusssachenanweisung (VSA) dar. Dieser ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Die VSA stellt die in § 3 Nr. 4 normierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen dar, sodass eine Einstufung nach § 2 Abs. 2 VSA die entsprechende Geheimhaltungspflicht zur Folge hat.

Auch § 6 IFG (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) steht der Herausgabe der Informationen entgegen.

§ 6 IFG trägt nach der Gesetzesbegründung der Berufs- und Eigentumsfreiheit sowie im Bereich des fiskalischen Handels der öffentlichen Hand haushaltsrechtlichen Grundsätzen Rechnung (vgl. BT-Drs. 15/4493, 14) und statuiert einen absoluten Ausschlussstatbestand. Soweit nicht von der Einwilligungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, hat die informationspflichtige Stelle das Zugangsersuchen ohne Raum für behördliche Ermessensabwägungen oder Abwägungsscheidungen abzulehnen (vgl. BeckOK IFG, § 6 Rn 1 ff.; Ramsauer



BUNDESWEHR

AnwBl 2013, 410, 412). Damit hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 6 IFG - vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Verankerung der o.g. Rechtsgüter - eine abschließende Entscheidung zugunsten der Geheimhaltung gefällt.

Eine Legaldefinition des Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisses kann dem IFG selbst nicht entnommen werden.

Nach der BGH Rechtsprechung müssen hierfür Tatsachen vorliegen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen (BT-Drs- 15/4493, 14).

Nach BVerfG (NVwZ 2006, 1041 (1042)) sowie BVerwG (BeckRS 2013, 54393 Rn. 10) zu § 9 Abs.1 S. 1 Nr. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, „die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. Dieses Begriffsverständnis legt das BVerwG auch bei § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO (BVerwG BeckRS 2010, 54147 Rn. 10; s. auch OVG Lüneburg BeckRS 2018, 3228 Rn.74) sowie bei § 6 S. 2 IFG zugrunde (BVerwG NVwZ-RR 2015, 801 (802)).

Für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist demnach der Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Information sowie ein berechtigtes Interesse an deren Nichtverbreitung kennzeichnend.

Für die Anwendbarkeit des § 6 S. 2 IFG reicht es aus, dass eine Offenlegung der erbetenen Informationen Rückschlüsse auf ein Betriebs- Geschäftsgeheimnis zulässt (vgl. BVerwG NVwZ 2010, 189 (193)).

Hilfreich - im Rahmen der Definitionsbestimmung - ist ebenfalls die Heranziehung des § 7 Abs. 1 S. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG). Hiernach liegt ein berechtigtes Interesse für die Annahme eines Betriebsgeheimnisses vor, „wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.“ Dies lässt sich insbesondere an der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt.

Der Inhalt des Studienberichts stellt ein Betriebsgeheimnis der erstellenden Firma dar. Die Leistungsdaten, Erprobungsergebnisse und Dokumentationen sind ebenfalls als Verschlussachen eingestuft. Die Kenntnis des Studienberichtes und des Vergabevermerkes ermöglicht es damit Dritten, Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeiten zu ziehen.

Rein vollständigshalber teile ich mit, dass die Anträge nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) bereits nicht zulässig sind, da weder Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG noch Erzeugnisse im Sinne



BUNDESWEHR

des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) oder Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), § 1 Nummer 1 und 2 VIG, betroffen sind.

Die Herausgabe der von Ihnen nach § 1 IFG begehrten Informationen wird somit abgelehnt.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Ferdinand- Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Rechtsbehelf ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen